



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Prof. Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
z. Hd. der Vorsitzenden
Frau Andrea Lindholz, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-5000

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat21@bfdi.bund.de

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 22.03.2021

GESCHÄFTSZ. 21-206-6/002#0003

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Geszentwurf zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem
mobilen Endgerät**

ANLAGEN - 1

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen meiner Beteiligung an der Ressortabstimmung des im Betreff genannten Ge-
setzentwurfs hat die Bundesregierung nicht allen von mir aufgeworfenen datenschutzkriti-
schen Punkten Rechnung getragen.

Daher leite ich Ihnen meine als Anlage beigefügte Stellungnahme zu und wäre dankbar,
wenn meine Formulierungsvorschläge in den Beratungen berücksichtigt werden.

Für die Weiterleitung an die für den Geszentwurf noch zu benennenden Berichterstatte-
nden und die übrigen Ausschussmitglieder wäre ich Ihnen ebenfalls dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber

Innenausschuss (6183)

Eingang mit Anl. am 25.3.2021

1. Vors. m.d.B. um
Kennnismnahme/Rücksprache

2. Mehrfertigungen mit/ohne Anschreiben
an Abg. BE, Obl. Sekr.

an _____

3. Wv _____

4. z.d.A. (alphab.-Gesetz- BMI)

AKM

26327/2021

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61 und 65, Innenministerium
Bus 550 und SB60, Innenministerium

May 25/13



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 22.03.2021

Stellungnahme

des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät

vom 12. Februar 2021

BR-Drs. 139/21



1. Allgemeines

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises sollen durch Änderungen am Personalausweisgesetz (PAuswG), am eID-Karte-Gesetz (eIDKG) und am Aufenthaltsgesetz rechtliche Grundlagen für einen elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät geschaffen werden. Dieser soll neben der hochsicheren eID-Funktion des Personalausweises, der eID-Karte bzw. des elektronischen Aufenthaltstitels, ermöglicht werden. Dem Gesetzentwurf ist nicht zu entnehmen, ob der elektronische Identitätsnachweis mittels eines mobilen Endgeräts die gleichen Sicherheitsanforderungen wie die bisherigen elektronischen Identitätsnachweise mittels Personalausweis, eID-Karte oder elektronischen Aufenthaltstitel erfüllt bzw. erfüllen soll. Insbesondere fehlen Informationen, welches Sicherheitsniveau gemäß der eIDAS-Verordnung durch den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät erreicht werden soll. Hier sehe ich die Gefahr, dass zugunsten der erwünschten Nutzerfreundlichkeit das Sicherheitsniveau abgeschwächt wird. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob für diejenigen, dem gegenüber die elektronische Identifikation erfolgt, erkennbar ist, ob ein elektronischer Identitätsnachweis mittels Karte oder mittels mobilem Endgerät durchgeführt wurde und ob bei ihm besondere Voraussetzungen für den Fall der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises mittels mobilem Endgerät vorliegen müssen. Hierzu sollten zumindest in der Gesetzesbegründung Ausführungen gemacht werden.

2. Zu einzelnen Änderungsbefehlen

1. Zu Artikel 1 Änderungsbefehl Ziffer 8 zu § 10a PAuswG-E

Mit dem § 10a PAuswG-E soll die Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät generell regelt werden.

§ 10a Absatz 2 PAuswG-E befasst sich mit der Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät. Sie soll maximal fünf Jahre betragen. Durch eine Rechtsverordnung soll aber eine kurze Gültigkeitsdauer festgelegt werden können. Laut Gesetzesbegründung soll zunächst sogar eine kürzere Geltungsdauer von zwei Jahren in der Personalausweisverordnung (PAuswV) normiert werden, da gerade zu Beginn damit



zu rechnen sei, dass sich der Stand der Technik in einem entsprechenden Zeitintervall verändern werde. Eine entsprechende Änderung der PAuswV fehlt allerdings im Gesetzentwurf.

Generell halte ich eine Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät von 5 Jahren für viel zu lang. Es sind besondere sicherheitstechnische Anforderungen an das mobile Endgerät zu stellen. Um Missbrauch zu vermeiden, ist darauf zu achten, dass das jeweilige Endgerät aus Gründen der Datensicherheit immer auf dem aktuellsten Stand ist, d. h. ob alle vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitspatches installiert wurden. Grundsätzlich stellen die Hersteller von mobilen Endgeräten längstens fünf Jahre lang Sicherheitspatches zur Verfügung. Nach dieser Zeit dürften die mobilen Endgeräte die Sicherheitsanforderungen für einen elektronischen Identitätsnachweis nicht mehr erfüllen. Es ist davon auszugehen, dass ein elektronischer Identitätsnachweis auch auf einem mobilen Endgerät eingerichtet werden wird, das ab dem Zeitpunkt der Einrichtung keine fünf Jahre lang mehr durch den Hersteller mit Sicherheitspatches versorgt wird und somit Sicherheitslücken aufweist, die negative Auswirkungen auf die Zuverlässigkeit der Identifizierung und Anerkennung als sicheres Identifizierungsverfahren haben könnten. Die Gültigkeitsdauer müsste mit dem Zeitraum, in dem der Hersteller die Sicherheitspatches zur Verfügung stellt, gekoppelt werden oder generell auf eine kürzere Zeit begrenzt werden. Zudem entwickelt sich der Stand der Technik im Bereich der mobilen Endgeräte erfahrungsgemäß rasant weiter und ist nach fünf Jahren mehr als einmal überholt. Zwar soll - wie bereits erwähnt - durch die im Gesetzentwurf angeführte, aber im Rahmen dieses Rechtsetzungsvorhabens von der Bundesregierung nicht vorgelegte Rechtsverordnung eine kürzere Gültigkeitsdauer für den elektronischen Identitätsnachweis mit einem mobilen Endgerät festgelegt werden. Jedoch handelt es sich hier um eine wesentliche Regelung, die Einfluss auf die Zuverlässigkeit einer Identifizierung hat und sich daher im PAuswG selbst wiederfinden sollte.

Ich schlage daher vor, in § 10a Absatz 2 PAuswG-E die Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät auf 2 Jahre zu begrenzen. Entsprechend müsste § 10a Absatz 2 Satz 1 PAuswG-E wie folgt gefasst werden:

(2) Die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Grundlage einer Übermittlung der Daten nach Absatz 1 beträgt 2 Jahre.

Der mit der Verkürzung der Gültigkeitsdauer verbundene zeitliche Mehraufwand bei den Bürgerinnen und Bürgern von durchschnittlich 3 Minuten für eine einmalige Einrichtung des elektronischen Identitätsnachweises verhält sich dabei in einem sehr akzeptablen



Rahmen, gerade im Hinblick auf das Mehr an Sicherheit, und steht daher der Schaffung eines nutzerfreundlichen elektronischen Identitätsnachweises nicht im Wege.

§ 10a Absatz 4 PAuswG-E regelt den Fall, dass die auf das elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts übermittelten Daten unrichtig werden. An dieser Stelle fehlt eine Regelung, die die Änderung von Daten auf dem Personalausweis oder auf dem elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des Personalausweises durch die Personalausweisbehörde mit einer Änderung der Daten im Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts koppelt. Zwar dürfte der Ausweisinhaber einen elektronischen Identitätsnachweis mittels mobilem Endgerät nicht durchführen, wenn die Daten unrichtig sind. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Ausweisinhaber an diese Vorgabe nicht hält.

Zudem fehlt im Gesetzentwurf eine § 10 Absatz 5 PAuswG-E entsprechende Regelung für die Sperrung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät, z. B. für den Fall, dass das mobile Endgerät abhandenkommt.

Daher halte ich es für angebracht, § 10a PAuswG-E um einen Absatz 6 wie folgt zu ergänzen:

(6) Die zuständige Personalausweisbehörde hat unverzüglich zur Aktualisierung der Sperrliste die Sperrsumme des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät an den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Absatz 4 Satz 2 zu übermitteln, wenn sie Kenntnis erlangt von

- 1. dem Abhandenkommen eines mobilen Endgeräts mit elektronischem Identitätsnachweis,*
- 2. dem Versterben eines Ausweisinhabers,*
- 3. der Ungültigkeit eines Ausweises nach § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 oder*
- 4. der Unrichtigkeit der auf das elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 1.*

2. Zu Artikel 2 Änderungsbefehl Ziffer 5 zu § 8a eIDKG-E

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich auf meine Ausführungen zu Artikel 1 Ziffer 8 oben und schlage vor, § 8a Absatz 2 Satz 1 eIDKG-E wie folgt zu ändern:

(2) Die Gültigkeitsdauer eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 auf Grundlage einer Übermittlung der Daten nach Absatz 1 beträgt 2 Jahre.



Darüber hinaus wäre § 8a eIDKG-E ebenfalls um einen Absatz 6 zu ergänzen:

(6) Die zuständige Personalausweisbehörde hat unverzüglich zur Aktualisierung der Sperrliste die Sperrsumme des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät an den Sperrlistenbetreiber nach § 7 Absatz 4 Satz 2 zu übermitteln, wenn sie Kenntnis erlangt von

- 1. dem Abhandenkommen eines mobilen Endgeräts mit elektronischem Identitätsnachweis,*
- 2. dem Versterben eines Karteninhabers,*
- 3. der Ungültigkeit einer eID-Karte nach § 21 oder*
- 4. der Unrichtigkeit der auf das elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium des mobilen Endgeräts übermittelten Daten nach Absatz 1 Satz 1.*



Prof. Ulrich Kelber